

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. Mai 2008

Nummer 21

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 217 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 57 im Gebiet der Stadt Xanten. S. 167

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 218 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Christiane Michel, Oberhausen). S. 167
- 219 Zulassung als Buchmacher (Alfred Konopa). S. 168

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 220 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die negative Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des UL-Fliegerclubs Kerken e.V. S. 168

- 221 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KS Recycling GmbH & Co.KG. S. 168

- 222 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH, Wardstr. 17, 46446 Emmerich. S. 169

- 223 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. S. 169

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 224 Tagesordnung für die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Donnerstag, den 5. Juni 2008 von 9.30–11.00 Uhr im Hotel Cox, Roermond-Maalbroek. S. 170

- 225 Aufgebot für eine Spararkunde (Nr. 3 550 825 248). S. 170

- 226 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3 221 238 193). S. 171

- 227 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3 220 114 395). S. 171

A.
**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

**217 Umstufung von Teilstrecken
der Bundesstraße 57 im Gebiet der Stadt Xanten**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/231

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Auf dem Gebiet der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Bundesstraße 57 geändert.

Die Teilstrecke der B 57 wird

1. von Netzknoten (NK) 4304 003 nach NK 4304 029 O (Länge: 1,384 km) und die Teilstrecken der Gemeindestraße
2. von NK 4304 003 nach NK 4304 030 (Länge: 1,380 km)
3. von NK 4304 030 nach NK 4304 029B (Länge: 0,530 km)

(Gesamtlänge 2 – 3: 1,910 km)

mit Wirkung zum 01.07.2008 zur Gemeindestraße – Ziffer 1 – gemäß § 2 Abs. 4 FStrG abgestuft bzw. zur Bundesstraße B 57 – Ziffer 2 und 3 – gemäß § 2 Abs. 3 a FStrG aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schrift-

lich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Michael Heinze

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 167

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung**218 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Christiane Michel, Oberhausen)

Bezirksregierung
31.03–2416

Düsseldorf, den 9. Mai 2008

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Christiane Michel
Mülheimer Straße 1
46049 Oberhausen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Lev Blaha

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 168

219 Zulassung als Buchmacher (Alfred Konopa)

Bezirksregierung
21.03.02.01

Düsseldorf, den 8. Mai 2008

Gem. § 2 Rennwett- und Lotteriegesezt vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt – ABRWG- vom 16.02.1922 (ZBl. I. S. 351) in der z.Zt. gültigen Fassung habe ich

Herrn Alfred Konopa,
Jesse-Owens-Straße 4,
48301 Nottuln,

als Buchmacher für eine Wettannahmestelle in 46045 Oberhausen, Elsässer Straße 23 zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 168

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

220 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die negative Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des UL-Fliegerclubs Kerken e.V.

Bezirksregierung
26.01.01.03-UL Kerken.ÄG

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Sonderlandeplatz für Ultraleicht in Kerken

Der UL-Fliegerclub Kerken e.V. hat die Änderung der Betriebsflächen auf dem Sonderlandeplatz in Kerken beantragt:

- Die Start- und Landebahn wird von ca. 220 auf 280 m verlängert.
- In Richtung 20 soll eine Auslaufstrecke von 62 m und in Richtung 02 eine Auslaufstrecke von 183 m eingerichtet werden.
- Auch soll zukünftig eine zusätzliche Abstellfläche von 16 m Breite zur Verfügung stehen.

Die Bahn wird auch in Zukunft von einem Grünweg gekreuzt. Die Maßnahme soll der erheblichen Verbesserung der Sicherheit des Flugbetriebes dienen. Die Platzrunde wird in der jetzigen Form beibehalten. Änderungen des Flugbetriebes sind nicht vorgesehen.

Für die Planung ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dlugosch

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 168

221 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KS Recycling GmbH & Co.KG

Bezirksregierung
52.03 100-52.0008/0810A1-KSR-S

Düsseldorf, den 9. Mai 2008

Antrag der Firma KS Recycling GmbH & Co.KG, Raiffeisenstr. 38, 47765 Sonsbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)

Die Firma KS Recycling GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 02.11.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Raiffeisenstr. 38 in 47765 Sonsbeck gestellt.

Antragsgegenstände der Änderung sind:

- Errichtung und Betrieb einer redundanten Produktionsstraße zur Herstellung von Fluxölen mit einer Durchsatzleistung von 4,5 t/h unter Beibehaltung der bereits genehmigten Anlagenkapazität,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Kühlturmes mit einer Kühlleistung von 1.780 kW,
- Errichtung und Betrieb von fünf Lagerbehälter für aufbereitete Bremsflüssigkeiten mit einem Inhalt von jeweils 34 m³,
- Errichtung und Betrieb einer Arbeitshalle mit den Bereichen

- Zerkleinerungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 4–5 t/h
 - TKW-Waschplatz und Grube zur TKW-Restentleerung
 - Containerabstellfläche
 - Raum zur Zündung von Airbags und Gurtstraffer,
- Ersatz des vorhandenen Niederdruckdampfkessels durch einen Sattdampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 928 kW.

Der Anlagenteil zur Zündung der Airbags und Gurtstraffer soll erprobt werden. Die Genehmigung für diesen Anlagenteil wird auf zwei Jahre befristet beantragt.

Nach § 3a UVPG war auf den Antrag vom 02.11.2007 festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 erfüllt. Hinzu kommt, dass die Zündung von Airbags und Gurtstraffern der in Ziffer 10.2 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen ist.

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 u. 3 ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben überwiegend der Erprobung neuer Verfahren dient und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn auch hier eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 169

222 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH, Wardstr. 17, 46446 Emmerich

Bezirksregierung
53.01.02-4.1-5180

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Die Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH, Wardstr. 17, 46446 Emmerich hat mit Datum vom 21.01.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallkatalysatoren auf dem Werksgelände der Fa. Johnson Matthey Chemicals GmbH, Otto-Röhlen-Str. 3, 46147 Oberhausen gestellt. Antragsgegenstand ist die Neufestlegung einer Emissionsbegrenzung für Stickoxide am Abluftkamin der Reduktionsanlage. Apparative Änderungen werden nicht vorgenommen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 169

223 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Bezirksregierung
54.04.15.90

Düsseldorf, den 14. Mai 2008

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 13.05.2008 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21.12.2006) wie folgt:

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

In § 1 – Name, Sitz, Rechtsform – wird folgender Absatz 5 eingefügt.

- (5) Der Deichverband ist Mitglied im Deichverband Haffen und im Wasserverband Netterden-scher Kanal.

§ 7 – Besondere Pflichten der Mitglieder

In § 7 – Besondere Pflichten der Mitglieder – wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Gewässeranlieger haben den mit der Unterhaltung der Gewässer Beauftragten einschließlich Unterhaltungsmaschinen nach vorheriger Ankündigung den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten sowie das Ablagern und die Aufnahme des Schneidgutes und des Aushubes auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 17 – Sitzungen des Erbertages (Verbandsausschuss)

§ 17 – Sitzungen des Erbertages (Verbandsausschuss) – Der Absatz. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Sitzungen des Erbertages beginnen öffentlich. Die Sitzungen gliedern sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil. Auf Antrag des Deichgräfen oder eines Erbertagsmitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 26 – Geschäfte der Heimräte

In § 26 – Geschäfte der Heimräte – wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Er ist der Ansprechpartner für die Mitglieder in seinem Bezirk und wird zur Erbertagssitzung eingeladen.

§ 43 – Beitragsmaßstab

In § 43 – Beitragsmaßstab – wird in Absatz 1 die Nr. 4 – Grundbeitrag – ersatzlos gestrichen.

§ 52 – Rechtsmittelbelehrung

§ 52 erhält nunmehr die Überschrift – Rechtsmittelbelehrung und wird wie folgt geändert:

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

(3) Durch die Einlegung der Klage wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angefochtenen Beiträge nicht aufgehoben.

§ 62 – In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –, dieser tritt rück-

wirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 170

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

224 Tagesordnung für die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Donnerstag, den 5. Juni 2008 von 9.30–11.00 Uhr im Hotel Cox, Roermond-Maalbroek

- 13.1 Eröffnung
- 13.2 Beschluss der Niederschrift der 12. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2007
- 13.3 Mitteilungen
 - 13.3.1 Mitteilungen
 - 13.3.2 Übersicht relevante Schriftstücke
- 13.4 Jahresbericht 2007
- 13.5 Jahresrechnung 2007
- 13.6 Entlastung des Vorstandes
- 13.7 Sachstand Antrag ETS-Projekt „Natur Grenzenlos Genießen“
- 13.8 Erstellung Leitbild Naturpark MSN
- 13.9 Präsentation der Ergebnisse der INTERREG-Projekte
- 13.10 Sonstiges

Im Anschluss an die Sitzung (11.00 bis 12.00 Uhr) findet eine Besichtigung der Projektergebnisse in den Naturschutzgebieten Het Veen (NL) und Lüse-kamp (D) sowie eine Besichtigung der neuen Wildbrücke über die A 52 statt.

Roermond, den 15. Mai 2008

Im Auftrag
Drs. Leo Reyink
Geschäftsführer
Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 170

225 Aufgebot für eine Sparurkunde (Nr. 3 550 825 248)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3 550 825 248 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder

seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 7. Mai 2008

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 170

226 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 3 221 238 193)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 221 238 193 (Alt 11 238 193) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 7. Mai 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 171

227 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 3 220 114 395)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 114 395 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Mai 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 171



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach